

# Satzung

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen

**Freundeskreis Städtepartnerschaft Lichtenstein e.V.**

## § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 72805 Lichtenstein

## § 3 Zweck

Zielsetzung des Vereins ist die Förderung der Partnerschaft zwischen der Gemeinde Lichtenstein und der Gemeinde Voreppe.

Der Verein verwirklicht seinen Zweck in der Förderung der deutsch-französischen Freundschaft insbesondere durch Begegnungen zwischen den örtlichen Vereinen, Schulen, Kirchen, den Vertretern der Kommunen und allen Bürgern der Partnergemeinden.

## § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf überhaupt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

### § 5 Erwerb

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Natürliche Personen müssen 18 Jahre alt sein oder die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters haben.

Es ist eine Beitrittsklärung zu unterschreiben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

### § 6 Rechte des Mitglieds

1. Das Mitglied hat sämtliche demokratischen Rechte der satzungsmäßigen Organe des Vereins.

2. Diese werden vor allem durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und durch Übernahme von Vorstandsaufgaben ausgeübt.

## **§ 7 Pflichten des Mitglieds**

Das Mitglied hat den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Austritt      b) Ausschluss      c) Tod

2. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären. Diese Erklärung muss spätestens am 16. November dieses Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.

3. Ein Ausschluss ist durch Beschluss des erweiterten Vorstands und nur aus wichtigem Grund zulässig. Dazu gehören u.a. vereinschädigendes Verhalten und Nichtzahlung der Beiträge trotz einmaliger Anmahnung.

a) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine angemessene Frist zur Rechtfertigung zu geben.

b) Gegen den Ausschluss durch den erweiterten Vorstand kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang schriftliche Einwendungen erheben, über deren Berechtigung die Mitgliederversammlung entscheidet; bis dahin hat das Mitglied die bisherigen Rechte.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, Schriftführer und Pressewart, Referent für Jugend und Schule, Referent für Vereins- und Gruppenbegegnungen, bis zu 6 weiteren Beisitzern und den Vertretern des Gemeinderats. Kraft Amtes gehört zusätzlich der Bürgermeister der Gemeinde dem erweiterten Vorstand an, soweit er das Amt annimmt.

Den Beisitzern kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands ein bestimmtes Aufgabengebiet zur verantwortlichen Erledigung übertragen werden.

2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der erweiterte Vorstand bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einsetzen.
4. Der erweiterte Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von mindestens 3 Tagen unter Angabe der Beratungsgegenstände einzuladen.

#### **§ 11 Kassenwart**

Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte, schließt die Kassenbücher mit Ablauf des Geschäftsjahres ab und übergibt sie den Kassenprüfern, die dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen.

#### **§ 12 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern, die dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen.

#### **§ 13 Schriftführer**

Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung. Sie sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
2. Die Einberufung muss öffentlich durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen und die Tagesordnung beinhalten.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### **§ 15 Mitgliedsbeitrag**

Zur Finanzierung des Vereinszwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung dies verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Versammlung entsprechend.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung werden der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt; deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Lichtenstein zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere zur Völkerverständigung durch Städtepartnerschaften verwenden muss.

#### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde am 17.01.1992 (Änderung am 18.03.2002) beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Register in Kraft.